



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung vom 14.06.2023 – Auszug aus Drucksache 18/29484 –

Frage Nummer 23 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter **Roland Magerl** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, ob sie Kenntnis davon hat, wie weit die Ermittlungsverfahren auf Abrechnungsbetrug bei den Corona-Tests aktuell sind, wie hoch die Staatsregierung in Bayern die enorme Summe einschätzt, die durch den Abrechnungsbetrug mit den Corona-Tests entstanden ist und wie viel Geld wurde in Bayern für die Zentren für Corona-Tests insgesamt ausgegeben?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Seit dem 02.06.2021 ist die bei der Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg angesiedelte Zentralstelle zur Bekämpfung von Betrug und Korruption im Gesundheitswesen (ZKG) auch für Ermittlungen, die in Bayern wegen Betrugstaten im Zusammenhang mit Abrechnungen gemäß §§ 7, 9 bis 12 der Coronavirus-Testverordnung (TestV) geführt werden, zuständig. Dies umfasst Abrechnungen bei PCR-Tests, Antigen-Tests und bei Nukleinsäurenachweis. Durch die Konzentration der Fälle bei der ZKG wird sichergestellt, dass die Sachbearbeitung durch Spezialisten für den Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen erfolgt.

Nach Auskunft der ZKG wurden dort seit dem 02.06.2021 insgesamt 150 entsprechende Ermittlungsverfahren geführt, von denen aktuell (Stand: 13.06.2023) noch 60 Ermittlungsverfahren anhängig sind. In 14 Vorgängen wird derzeit von der ZKG noch geprüft, ob zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für Straftaten vorliegen.

Bei den bereits abgeschlossenen Ermittlungsverfahren wurde nach Mitteilung der ZKG in drei Fällen Anklage erhoben. In einem Fall wurden die Angeklagten dabei rechtskräftig zu Freiheitsstrafen teilweise mit und teilweise ohne Bewährung verurteilt. In einem der Fälle wurden Freiheitsstrafen ohne Bewährung verhängt, das Urteil ist bislang aber noch nicht rechtskräftig. Ein Angeklagter wurde rechtskräftig freigesprochen. In zwei weiteren Fällen hat die ZKG den Erlass von Strafbefehlen beantragt. Davon ist ein Strafbefehl mit einer Geldstrafe bereits erlassen und in Rechtskraft erwachsen.

Die in den Ermittlungsverfahren der ZKG durch vollendeten oder verursachten Abrechnungsbetrug entstandenen Schadenssummen werden nicht gesondert statistisch erfasst. Eine händische Auswertung aller in Betracht kommenden Verfahrensakten wäre, auch mit Blick auf die für die Beantwortung zur Verfügung stehende Zeit, nicht mit verhältnismäßigem Aufwand möglich.

Die Teilfrage nach den Gesamtausgaben für die „Zentren für Corona-Tests“ wird im Kontext der Anfrage dahingehend verstanden, dass sich die Frage auf Leistungserbringer im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 TestV a. F. bezieht. Die Testzentren der Kreisverwaltungsbehörden sind nicht betroffen.

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) teilte hierzu mit, dass Leistungserbringer im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 TestV a. F. ihre Leistungen jeweils mit der Kassenärztlichen Vereinigung abrechnen, in deren Bezirk der jeweilige Leistungserbringer tätig ist. Das StMGP ist in den Abrechnungsprozess nicht eingebunden. Informationen betreffend die Höhe der Auszahlungen für die Durchführung von Schnelltests liegen dem StMGP daher nicht vor. Diese sind lediglich der dafür zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) bekannt.